

wird, doch auch für ihren Theil eine Pflicht erfüllen der Gesamtheit gegenüber, indem sie Antheil nehmen an der Behebung eines Schadens, der unsere ganze Bevölkerung hart trifft und der tiefe Gefahren für die Weiterentwicklung unserer Bevölkerung mit sich bringt.

(Sehr wahr!)

Es hat der Herr Abg. Dr. Vogel weiter die Frage angerührt, daß, wenn man einmal in der Gesetzesvorlage auf die Bestimmungen, die einschlagend seien, hingewiesen habe, er vermisse, daß man nicht auch auf § 30 der sächsischen Armenordnung zugekommen sei. Ich habe die Armenordnung hier vorliegen, und der § 30 handelt von der Assoziation mehrerer Heimathsbezirke.

(Zuruf: 31!)

Dann habe ich es falsch verstanden, wir haben hier am Regierungstische „30“ verstanden. Also § 31 lautet —

(Zuruf des Abg. Dr. Vogel: § 33!)

Dann muß ich noch weiter zitieren:

„Die verschiedenen Gegenstände der Armenpflege sind  
3. Kindererziehung.“

Ich muß zugeben, es ist ein Gegenstand der Kindererziehung, den wir mit der Gesetzesvorlage treffen wollen.

Aber ich möchte auch noch bezüglich einer weiteren Bemerkung des Herrn Abg. Dr. Vogel etwas einhalten. Er hat, soviel ich ihn wenigstens verstanden habe, auch ausgestellt oder darauf hingewiesen, daß es doch wünschenswerth wäre, daß diejenigen, die nach dieser Richtung bezüglich der Kindererziehung ihrer Verpflichtung nicht genügen, auch einer gewissen Bestrafung anheimfallen. Nun, da habe ich doch ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß § 361 des Strafgesetzbuches gerade in dieser Richtung das Nöthige anordnet, indem in Nr. 5 des § 361 des Strafgesetzbuches ausdrücklich gesagt wird:

„Wer sich dem Spiel, Trunk oder Müßiggang dergestalt hingiebt, daß er in einen Zustand geräth, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittelung der Behörde fremde Hülfe in Anspruch genommen werden muß“,

fällt in Strafe. § 362 sagt dazu im 2. Alinea:

„Bei der Verurtheilung zur Haft kann zugleich erkannt werden, daß die verurtheilte Person nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde zu überweisen sei.“

Also ich möchte nur noch bemerken, daß das sohin auch Rechtsens ist, daß solche Leute überhaupt zur Verantwortung gezogen werden können.

Nun hat der Herr Abg. Bürgermeister Leupold noch um eine Erklärung der Regierung gebeten. Der Herr Abg. Leupold, der an und für sich für die Verhältnisse Dresdens ja ganz richtig annimmt, daß dieselben nicht unter die bezügliche Bestimmung der Bezirksvertretung fallen, hat aber doch von seinem Standpunkte aus auszustellen gehabt, daß, wenn die Unterbringung der Minderjährigen in Arbeitshäusern ausgeschlossen sei, diese Bestimmung u. a. gegenüber der Stadt Dresden doch eigentlich eine Verbesserung der ganzen Situation nicht mit sich bringe, weil die Stadt Dresden und wohl auch verschiedene andere Städte bereits in vollständig hinreichender Weise für die Zwangserziehung der Kinder Sorge tragen. Ich habe vollständig anzuerkennen, daß in der Stadt Dresden und auch noch seitens verschiedener anderer Gemeinden in vollständig ausreichender und befriedigender Weise, soweit ich wenigstens orientirt bin, für die Erziehung der verwahrlosten Kinder Sorge getragen wird. Wenn aber dies der Fall ist, meine Herren, nun, so wird man selbstverständlich mit der Vorlage, wie sie gegenwärtig geplant ist, nicht über das Ziel hinausschießen wollen, und es ist, um das ausdrücklich zu konstatiren, meine Herren, ganz selbstverständlich, daß man gegenüber den Bestimmungen in § 10 der Vorlage im 2. Alinea, wenn Armenhäuser und Arbeitshäuser bestehen, die diesen Zwecken dienen, sei es auch, daß sie als Korrektionsanstalten namentlich geführt werden, vollständig bei dieser Einrichtung auch gegenüber dem, was die Vorlage fordert, wird Beruhigung fassen können, wenn nur dafür Sorge getragen wird, daß es in irgend einer Weise in Erscheinung tritt, daß eine Abtheilung dem Zwecke der Zwangserziehung der Kinder ausdrücklich überwiesen wird. Ich glaube, es würden dieser Erklärung gegenüber, die ich mir erlaube abzugeben, die Bedenken des Herrn Abg. Leupold insoweit als erledigt bezeichnet werden können.

Meine Herren! Ich glaube, das ist dasjenige, was ich vorläufig zur Vorlage zu bemerken gehabt habe gegenüber den gemachten Einwänden. Ich betone nur nochmals, meine Herren: ich bitte zu erwägen, daß die Regierung dieses Gesetz vorgelegt hat nicht etwa in der Absicht oder einer Lieblingsneigung folgend, die hohen Ständekammern mit einem Schwall von Gesetzesvorlagen noch zu belasten. Wir sind der Ansicht, daß gerade diese Vorlage recht eigentlich geboten ist durch die traurige Situation, welche auf dem Gebiete des Kindererziehungswesens besteht.

(Sehr wahr!)

Ich wiederhole nochmals, meine Herren: die Regierung glaubt, daß sie gerade durch Einbringung dieser Vorlage